



Zur Vollstreckung der Maßregel

Fortdauer der psychiatrischen Maßregel nach 32 Jahren, § 67d VI StGB

Sind Missbrauchstaten mit vorpubertären Kindern (nach § 176 StGB) im Falle der Entlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, kann dies die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Maßregel über zehn Jahre erfüllen, denn solche Taten überschreiten die Erforderlichkeitsschwelle des § 67d VI 3, III StGB. Denn es besteht die Gefahr, dass die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Allerdings nähert sich hier die Unterbringung der UnVerhältnismäßigkeit nach der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsregelung des § 67d VI 1 StGB an. Der Betroffene ist bereits mehr als doppelt so lang untergebracht, wie dies bei voller Schuldfähigkeit im Höchstfall möglich gewesen wäre. Zudem hat er die Hälfte seines bisherigen Lebens im Freiheitsentzug verbracht.

Tragfähige soziale Bindungen sind nicht vorhanden, soziale Kompetenzen infolge Hospitalisierung verloren gegangen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwingt dazu, dem Betroffenen nunmehr unverzüglich Lockerungen – als Beurlaubung in ein geschlossenes Heim – zu gewähren. "Dem Staat obliegt es, die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten ... mit Hilfe eines Überleitungsprozesses zu verringern. ... Dem Unterbrachten muss die Möglichkeit gegeben werden, durch ein kurzfristiges Probewohnen seine negativen Vorstellungen und Befürchtungen durch konkrete Erfahrungen in seinem potentiellen neuen Lebensumfeld zumindest ansatzweise zu korrigieren." Seine Verlegung in ein Heim könne er notfalls mit gerichtlicher Hilfe erzwingen.

OLG Hamm, Beschl. v. 07.02.2017 – 4 Ws 272/16 = Beck RS 2017, 105078

Bearbeitet von Dr. jur. Heinz Kammeier.